

---

# **SATZUNG**

## **FÖRDERVEREIN ORTSKERN BETZINGEN e.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ortskern Betzingen e.V.“; er hat seinen Sitz in Reutlingen-Betzingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Förderverein Ortskern Betzingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Ziel des Vereins ist es, Bürgerinnen und Bürger anzuregen und zu unterstützen, sich gemeinschaftlich und selbstbestimmt für Anliegen des Gemeinwessens in Betzingen und für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität generationenübergreifend einzusetzen.

Zweck des Fördervereins Ortskern Betzingen e.V. ist die Förderung der Erhaltung denkmalgeschützter und grundsätzlich schützens- und erhaltenswerter, historischer Gebäude im Betzinger Ortskern, dessen Umfang weitgehend durch den vom Reutlinger Gemeinderat beschlossenen Rahmenplan Reutlingen-Betzingen definiert worden ist. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sanierung und den Ausbau der denkmalgeschützten Betzinger Zehntscheuer zu einem kulturellen Veranstaltungsraum. Neben der Zehntscheuer-Sanierung ist die Inangriffnahme weiterer Projekte ähnlicher Art möglich.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Förderverein Ortskern Betzingen e.V. ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Fördervereins Ortskern Betzingen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

## § 5

### **Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins Ortskern Betzingen e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

### **Vermögensfall bei Beendigungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins Ortskern Betzingen e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen zur Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

## § 7

### **Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Festsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Das Mitglied kann zum Jahresende aus dem Förderverein Ortskern Betzingen e.V. austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Förderverein Ortskern Betzingen e.V. ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt.

## § 9

### **Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gemäß § 26 BGB jeweils einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus in gleicher Weise den erweiterten Vorstand. Ihm sollen neben dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und einem Pressewart drei weitere Mitglieder als Beisitzer angehören. Außerdem soll der Betzinger Bezirksbürgermeister qua Amt als weiterer Beisitzer Mitglied des Vorstands sein.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal öffentlich statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins Ortskern Betzingen e.V. erfordert, oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vorausschau auf das Folgejahr entgegen
- Die Entlastung des Vorstands und des/der Kassierers/in
- Die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen (alle zwei Jahre)

## § 11

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Bezirksgemeinde Betzingen oder schriftlich erfolgen.

## § 12

### **Beschlussfassung**

Bei Wahlen und bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins teilnehmen. Die Änderung des Vereinszwecks muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Sollte diese Mitgliederversammlung infolge mangelnder Teilnahme der Mitglieder beschlussunfähig sein, so kann eine weitere Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der ersten, beschlussunfähigen Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die Änderung des Vereinszwecks mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Auf die Möglichkeit dieser zweiten Mitgliederversammlung ist bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

## § 13

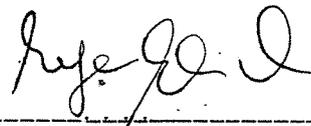
### **Beurkundung**

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Über die Veröffentlichung von Beschlüssen entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde am 17.12.2003 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.



Thomas Keck (Vorsitzender)



Hagen Kluck (stellv. Vorsitzender)